

teilung beschränkt, er bekenne sich schuldig, könne oder wolle aber das Tatgeschehen nicht schildern, so ist dieses abstrakte Schuldbekennnis kein Geständnis. Beruft sich der Beschuldigte (der die ihm vorgeworfene Tat nicht bestreitet, sich aber des Tatgeschehens nicht zu erinnern behauptet) auf seinen zur Tatzeit die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand als Ursache seines Nichterinnerns, so gilt im Ermittlungsverfahren die gleiche Regel, die das Oberste Gericht für die gerichtliche Beweisaufnahme aufstellte. Sie lautet: „Im Falle eines schuldhaft herbeigeführten Rauschzustands, der die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ausschließt (§15 Abs.3 StGB), muß die strafrechtlich relevante Handlung infolge Fehlens eines hierauf bezogenen Geständnisses durch andere Beweismittel bewiesen sein. Es genügt nicht, daß der Angeklagte die Handlung nicht bestreitet.“¹¹⁹

Ein Teilgeständnis liegt vor, wenn der Beschuldigte die Begehung der in der Beschuldigung erwähnten strafrechtlich erheblichen Handlung zwar nicht bestreitet, sie aber (wie aus seiner Tatschilderung hervorgeht) in einer Weise begangen haben will, die den Charakter der Straftat — meistens in Richtung ihrer Abmilderung oder Milderung — wesentlich verändert. Das ist z. B. der Fall, wenn der Beschuldigte den in der Beschuldigung erwähnten Diebstahl eines Mopeds so schildert, als habe er das Antragsdelikt „unbefugte Benutzung von Fahrzeugen“ nach §201 StGB begangen.

Wenn durch das Geständnis in Verbindung mit anderen Beweismitteln bewiesen worden ist, daß der Beschuldigte die ihm in der Beschuldigung zur Last gelegte Straftat begangen hat, so wird durch einen Widerruf des Geständnisses dessen Beweiskraft weder beseitigt noch gemindert. Andererseits hat ein widerrufenes Geständnis dann keinen Beweismittelwert, wenn sich aus anderen Beweismitteln wahre Erkenntnisse ergeben, die Zweifel an der Wahrheit des Geständnisses hervorrufen oder wenn das Geständnis nicht ausreichend durch andere Beweismittel bestätigt wird. Im Falle eines Widerrufs müssen das Geständnis und der Widerruf nach den gleichen Grundsätzen geprüft werden. Dabei hängt der Beweiswert des Geständnisses oder seines Widerrufs allein davon ab, inwieweit sich bei ihrer Überprüfung der Wahrheitsgehalt der einen oder der anderen Erklärung bestätigt. Erforderlich ist, eine exakte Auseinandersetzung mit allen Beweistatsachen zu führen und erst auf dieser Grundlage den Beweiswert des Geständnisses oder des Widerrufs zu beurteilen.

In allen Fällen, in denen der Widerruf mit Tatsachenbehauptungen verbunden ist, die im Widerspruch zur Beschuldigung stehen, unterliegen diese Tatsachenbehauptungen der Nachprüfung. Ihre Prüfung muß unabhängig von den Gründen geschehen, aus denen der Beschuldigte früher nicht solche Hinweise gegeben hat. Je nach